

Geschäftsreglement der Rekurskommission der SUB

vom 16.9.2013 (beschlossen durch das Plenum der Rekurskommission)

Stand 2. März 2017

A. Organisation der Rekurskommission

Zusammensetzung

Art. 1

¹Die Rekurskommission besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern

²Mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder gehören der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an.

³Die binären Geschlechter sind zu mindestens $\frac{1}{3}$ vertreten.¹

Plenum

Art. 2

¹Dem Plenum gehören alle Mitglieder der Rekurskommission an.

²Das Plenum entscheidet über:

- a. die Wahl des Präsidiums;
- b. die Wahl des_der Sekretär_in der Rekurskommission;
- c. den Erlass eines Geschäftsreglementes;
- d. die Genehmigung des Geschäftsberichtes.

Art. 3

¹Das Plenum versammelt sich mindestens ein Mal pro Semester.

²Das Präsidium kann die Versammlung des Plenums selbstständig oder auf Antrag eines Mitgliedes einberufen, wenn dies notwendig erscheint.

³Die Einberufung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder.

Art. 4

¹Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Das Präsidium fällt den Stichtscheid.

²Das Plenum kann seine Beschlüsse per Zirkularbeschluss fassen.

³Die Beschlüsse des Plenums sind unabhängig der Form zu protokollieren.

Präsidium

Art. 5

¹Das Präsidium steht dem Plenum vor und vertritt die Rekurskommission gegen aussen.

¹ Geändert durch SR-Beschluss am 2.3.17

²Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Rekurskommission stets ausreichend besetzt ist.

Ordentliches
Verfahren

B. Bewerbungsverfahren

Art. 6

¹Das Präsidium informiert die Studierenden in angemessener Weise über zu besetzende Sitze in der Rekurskommission.

²Das Präsidium prüft die Bewerbungen und lädt die Bewerbenden nötigenfalls zu einem Bewerbungsgespräch ein.

³Das Präsidium informiert das Plenum über die Bewerbenden.

⁴Das Plenum entscheidet über die Wahlempfehlung zuhanden des SR-Präsidiums

⁵Das Präsidium leitet die Bewerbungen mitsamt der Wahlempfehlungen an das SR-Präsidium weiter

unaufgeforderte
Bewerbungen

Art. 7

¹Werden der Rekurskommission unaufgeforderte Bewerbungen zugesandt, so richtet sich das Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 – 5 des Geschäftsreglementes.

Massnahmen bei
Unterbesetzung

Art. 8

¹Tritt eine Unterbesetzung der Rekurskommission unerwartet ein, so beruft das Präsidium eine Versammlung des Plenums ein.

²Das Plenum schlägt Personen vor, die für die Tätigkeit der Rekurskommission qualifiziert sind und fällt eine provisorische Wahlempfehlung.

³Die Anzahl der Wahlempfehlungen bemisst sich zunächst an der Differenz zwischen der formellen Mindestanzahl der Mitglieder und der tatsächlichen Anzahl der Mitglieder.

⁴Das Präsidium kontaktiert die empfohlenen Personen und erkundigt sich nach der Bereitschaft, die Tätigkeit eines Mitgliedes der Rekurskommission auszuüben.

⁵Erklären sich die provisorisch vorgeschlagenen Personen bereit das Amt anzunehmen, so wird die Wahlempfehlung dem SR-Präsidium zugestellt.

⁶Die Bestimmung über das ordentliche Verfahren nach Art. 6 des Geschäftsreglements kommt nicht zur Anwendung. Unaufgefordert eingesandte Bewerbungen sind durch das Präsidium vorzuschlagen.